## Aktionsspezifische Auswahlkriterien BENE II

RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

Rechtsgrundlage	Richtlinien des Landes Berlin für das Programm BENE II
ncomogramatago	Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029
	außer Kraft.
Fördergegenstand	Die folgenden Maßnahmen sind für den EFRE-Einsatz in Unternehmen und öffentlich zugänglichen Gebäuden vorgesehen:  • Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen in den Bereichen:  o Gebäudehülle/ -technik, Gebäudeleittechnik;  o Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen auf Fernwärme/ Nutzung regenerativer Energien; Nutzung von Abwasserund Abluftwärme, z. B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung; Brennstoffzelle Wasserstoff;  o Wasserstofftechnologie/ Brennstoffzelle, sofern der Wasserstoff mit Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;  o Nutzung von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien für Wärme;
	<ul> <li>Kälte-/ Klimatechnologie;</li> <li>Kraft-Wärme-Kopplung; BHKW wärmegesteuert;</li> <li>Stoffstrom-/ Ressourceneffizienz, wobei das Hauptziel die Verbesserung der Energieeffizienz ist;</li> <li>energieeffiziente Umgestaltung von Produktionsanlagen/Produktionsprozessen (z.B. Kühl- und Wärmekonzepte in Bäckereien, Feinkost, u.a.);</li> <li>hocheffiziente und am Markt verfügbare Querschnittstechnologien (Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung, IT).</li> </ul>
	Es sollen im Rahmen dieses spezifischen Ziels auch beispielgebende, integrierte Maßnahmen mit übergreifenden (Nachhaltigkeits-)Konzepten gefördert werden, bei denen neben dem Hauptziel und finanziellem Schwerpunkt der Energetischen Sanierung auch Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf des Gebäudes erfolgen. Dazu gehören:  • Maßnahmen zur klimaneutralen Erzeugung, effizienten Nutzung und Einsparung von Energie:  o Unterstützung der Wärmeerzeugung/ Heizung (z. B. Solarthermie, Biogas, Geothermie) oder Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windenergie, Brennstoffzelle) aus erneuerbaren Energien und deren Zwischenspeicherung;  o klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäuden (z.B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur adiabaten Kühlung; Regenwassernutzung/ -versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/ "grüne" Klassenzimmer; Sonnenschutz)

Unabhängig davon können investitionsvorbereitende Maßnahmen bezuschusst werden wie:

- Nutzung oder Einführung digitaler/ digitalisierter Anwendungen (Digitalisierung); intelligente Steuerungssysteme für Energieverbraucher: innen;
- Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie
- Begleitende Gutachten und Studien

Die Förderung kann im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmen auch Beratungsmaßnahmen, Monitoring, Schulungen und Evaluierungen einschließen.

### Antragsberechtigte

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen;
- Unternehmen, inkl. Großunternehmen und Unternehmenskooperationen.

## Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die ausgewählten Vorhaben, außer EMAS und Studien, tragen direkt zu mindestens einem der Output- und Ergebnisindikatoren bei.

Outputindikatoren:

- Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz (in m²)
- Zahl der Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz

Ergebnisindikatoren:

- Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) in MWh/Jahr
- Geschätzte Treibhausgasemissionen in Tonnen CO<sub>2</sub> Äquivalent/Jahr

Gutachten und Studien leisten einen indirekten Beitrag zu den o. g. Indikatoren. Diese sind investitionsvorbereitend und -unterstützend.

## Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Für alle Vorhaben gelten folgende Voraussetzungen:

- Maßnahmenspezifische Ermittlung der End- und Primärenergieeinsparung (Energieeffizienzanalysen) in der Regel auf Basis der Beurteilung durch Energieeffizienzexpert:innen. Ausnahmen können in den Teilnahmeaufrufen festgelegt werden, sofern die Anforderung auf Grund des Maßnahmeninhaltes unangemessen ist und plausible Berechnungen vorgelegt werden können (z.B. bei der Umrüstung der Beleuchtung auf LED).
- Sofern gesetzliche Vorgaben (Nationales Recht/ EU-Recht) existieren, soll ein Ergebnis erreicht werden, das über diese Vorgaben hinausgeht. Dies betrifft nicht zwingend ergänzende bzw. verschärfende landesrechtliche Vorgaben (EWendG).
- In Bezug auf die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen wird als Auswahlvoraussetzung eine erforderliche externe

- Auditierung, Zertifizierung oder Validierung und Registrierung festgelegt.
- Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein.
- Investive Vorhaben werden ab 10.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

Es gelten in Abhängigkeit vom Vorhabensinhalt die nachfolgenden Mindestanforderungen:

- Energieeffizienzvorhaben führen zu einer Einsparung an Primärenergie oder THG-Emissionen von in der Regel mindestens 30 %. Ausnahme: Maßnahmen zur Prozessoptimierung wie z.B. Gebäudeleittechnik, hydr. Abgleich, Austausch einzelner Anlagenbauteile (Motoren / Pumpen), Vervollständigung eines energetischen Gesamtkonzeptes, Digitalisierung, regenerative Energieerzeugung.
- 2. Umfassende Gebäudesanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden (außer Denkmal und bei erhaltenswerter Bausubstanz) führen basierend auf dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu einem Niveau, das in Bezug auf den Primärenergiebedarf in der Regel mindestens dem Referenzgebäude nach GEG entspricht.

Bei der Sanierung einzelner Bauteile gemäß Anlage 7 GEG sind die Mindestanforderungen an die U-Werte gemäß GEG in der Regel um den Faktor 0,8 zu verbessern (- 20 %), sofern wirtschaftlich und bauphysikalisch sinnvoll.

Sofern das Energiewendegesetz EWendG oder die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) anzuwenden sind bzw. die Anwendung in den Teilnahmeaufrufen auch für andere Begünstigte (z.B. private Träger, Religionsgemeinschaften) vorgegeben wird, gelten die Anforderungen des EWendG bzw. der VwVBU als Mindestanforderungen.

 Gebäudesanierungsvorhaben im Denkmalbereich und bei erhaltenswerter Bausubstanz sollen unter Beachtung des Denkmalschutzes ein möglichst hohes Sanierungsniveau anstreben. Die U-Werte der zu sanierenden Bauteile müssen um mindestens Faktor 0,7 verbessert werden (-30 %).

Die Auswahl erfolgt bis auf die Ausnahmen für Kulturvorhaben der SenKultEuropa und Modell- und Startprojekte in der Regel auf der Basis veröffentlichter Teilnahmeaufrufe nach dem Windhundverfahren. Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:

 Startprojekte: Vor dem Hintergrund des verzögerten Programmstarts können 2022/2023, noch vor der Veröffentlichung von Teilnahmeaufrufen

- unter Berücksichtigung der aufgeführten Mindestanforderungen, Projekte aus vorliegenden Interessenbekundungen für eine Förderung ausgewählt werden, die somit 2023 schon einen Beitrag zur Zielerreichung leisten können.
- Kulturvorhaben SenKultEuropa: Die Auswahl erfolgt im Rahmen von Abstimmungen zwischen den Senatsverwaltungen SenUMVK und SenKultEuropa unter Hinzuziehung der für die Kulturliegenschaften verantwortlichen Institutionen (z. B. BIM/ Bezirke).
- Modellvorhaben: Auf Empfehlung von Fachreferaten der SenUMVK oder SenWiEnBe können unabhängig von laufenden Teilnahmeaufrufen Vorhaben ausgewählt werden, an deren Durchführung aus Landessicht ein besonders hohes Interesse besteht. Dabei muss es sich um ein besonderes Modellvorhaben im Sinne des BEK2030 oder um integrierte Konzepte handeln, die über die unten definierten Mindestanforderungen deutlich hinausgehen und die z.B. dazu dienen, Technologien und deren Zusammenwirken zu demonstrieren.
- Teilnahmeaufrufe: Sofern im Rahmen der Teilnahmeaufrufe auf Grund hoher Nachfrage eine Projektauswahl vorzunehmen ist, ist der Effizienzwert eines Vorhabens (Euro förderfähige Gesamtausgaben pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalente/Jahr) das wesentliche Auswahlkriterium.
   Bei annähernd gleichem Effizienzwert (+/- 10%) werden-Gebäudesanierungsvorhaben, bei denen zusätzliche Klimaeffekte generiert werden, bevorzugt.

## Räumlicher Geltungsbereich

#### Land Berlin

## Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze:

Die folgenden Kriterien sind vollständig zu erfüllen. Ausgewählt und gefördert werden nur Vorhaben, die einen neutralen oder positiven Effekt auf die bereichsübergreifenden Grundsätze des Programms haben.

- Durch die Förderung werden die Bedingungen für die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung beibehalten oder wenn möglich verbessert.
- Durch die Förderung werden die Bedingungen für die Gleichstellung der Geschlechter beibehalten oder wenn möglich verbessert.

Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik:

Durch das Vorhaben muss ein direkter oder indirekter Beitrag zur verbesserten Umweltqualität geleistet werden.

Vorschläge aus der SUP (für SZ 2.1) werden wo praktikabel und relevant in die Fördermerkblätter und Bescheide aufgenommen.

Bei Projektauswahl prüft die ZGS anhand ausgewählter

Nachhaltigkeitsindikatoren, ob das Vorhaben geeignet ist zu mindestens einem der folgenden SDGs einen positiven Beitrag zu leisten:

- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 6: Sauberes Wasser
- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9: Industrie Innovation und Infrastruktur
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion
- SDG 13: Klimaschutz
- SDG 15: Leben an Land

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem "Do no significant harm-Prinzip" (DNSH-Prinzip) vereinbar sind.

RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)

Rechtsgrundlage	Richtlinien des Landes Berlin für das Programm BENE II
	Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.
Fördergegenstand	Die Förderung soll entweder am einzelnen Netzbestandteil ansetzen oder auf ein kleinräumiges Gebiet (Quartier) ausgerichtet werden. Die Projekte sollen konzeptionelle oder technologische Weiterentwicklungen vorantreiben, die für den Klimaschutz und eine nachhaltige Energieversorgung Berlins relevant sind. Darüber hinaus sollen sie helfen, Entscheidungen in verbundenen investiven Maßnahmen vorzubereiten (z. B. in Form von Machbarkeitsstudien), in ihrer Umsetzung zu evaluieren und zu optimieren (z. B. in Form von Begleitforschung).
	<ul> <li>Investive Maßnahmen</li> <li>Investitionen in die Verknüpfung und Ergänzung von vorhandenen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme (Abwärme), Gas und Mobilität (Sektorenkopplung unter Beachtung des Art 7 Abs. 1 h) der Verordnung (EU) 2021/1058);</li> </ul>
	<ul> <li>Investitionen in die Flexibilisierung und intelligente Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch (Digitalisierung, bspw. durch virtuelle Kraftwerke, u.a.);</li> <li>Investitionen in die Speicherung (Strom und Wärme) und Nutzung von sogenanntem Überschussstrom aus Erneuerbaren Energien.</li> </ul>
	Berlin-bezogene Studien und anwendungsorientierte Forschung
	<ul> <li>Beratung und Vernetzung zur Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung von Konzepten für klimafreundliche und nachhaltige Energiesysteme, Netze und Speichersysteme;</li> </ul>
	<ul> <li>Demonstrationsprojekte zu innovativen Technologien ab dem Technologiereifegrad 6 (Prototyp in Einsatzumgebung) in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten, Power-to-X sowie von intelligenten Verteilernetzen;</li> <li>Angewandte, projektbezogene Forschung und Studien (inkl. Machbarkeitsstudien) zum Einsatz intelligenter, effizienter Energiesysteme</li> </ul>
	und zur Umsetzung von innovativen Wirtschafts- und Geschäftsmodellen.
Antragsberechtigte	<ul> <li>Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:</li> <li>Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen;</li> <li>Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;</li> <li>gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;</li> <li>öffentliche Unternehmen;</li> </ul>
	Unternehmen und Unternehmenskooperationen;

# Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

• Öffentliche und private Forschungseinrichtungen.

Die Vorhaben leisten einen Beitrag zu mindestens einem der nachstehenden Punkte:

- Verknüpfung der vorhandenen Energieinfrastrukturen Berlins für Strom, Wärme, Gas und Mobilität (Sektorenkopplung);
- Speicherung von lokal erzeugter Energie, um eine zeitverzögerte lokale Abnahme zu ermöglichen und damit auch die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern sowie die THG-Emissionen zu reduzieren;
- Implementierung flexibler, intelligenter, digitaler Energiesysteme.

## Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Für Investitionsvorhaben wird die Vorlage einer Machbarkeitsanalyse (oder vergleichbare Studie) vorausgesetzt.

In die Projektauswahl wird ein externes Expert:innengremium eingebunden, jedes Vorhaben muss zu mindestens drei der folgenden Kriterien einen positiven Beitrag leisten:

- Verringerung von THG-Emissionen (CO<sub>2</sub> Äquivalenten);
- Optimierung und Ausbau bestehender Wärme-, Energie- und Speichersysteme;
- Integration unterschiedlicher Energieinfrastrukturen (Wärme, Strom und Mobilität);
- Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien;
- Erhöhung der Anzahl der an intelligente Energiesysteme angeschlossenen Nutzer):
- Innovationsgrad, Effizienzgewinne über Digitalisierung in Energieerzeugung, -umwandlung und -transmission.

Studien- und Forschungsprojekte müssen direkt oder indirekt zu mindestens einem Kriterium beitragen und zusätzlich folgende Bedingungen erfüllen:

- Anwendungsorientierung;
- Bei Demonstrationsanlagen muss der Technologiereifegrad 5 erreicht sein,
   d. h. Förderung ab Technologiereifegrad 6 (Prototyp in Einsatzumgebung).

Beinhalten investive Maßnahmen den Neubau von Infrastrukturkomponenten und Speichern außerhalb bestehender Gebäude, müssen ökologische, flächenschonende Bauweisen realisiert werden. Durch die Wiedernutzung bebauter Flächen soll eine Flächen-Neuinanspruchnahme vermieden werden.

### Einbindung von Fachstellen:

Im Falle jeglicher Anpassung (lokaler) Netzinfrastruktur wird eine Stellungnahme der für Energieaufsicht verantwortlichen Senatsverwaltung eingeholt (derzeit SenWiEnBe, Abt. III, Referat A - Energie).

Im Falle von quartiersbezogenen Studien und Investitionen wird eine Stellungnahme der für die Stadtentwicklung verantwortlichen Senatsverwaltung eingeholt (derzeit SenSBW).

	Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf
	Jahren haben, müssen klimaverträglich sein.
	Investive Vorhaben werden ab 50.000 € förderfähiger Gesamtkosten gefördert.
	Auswahlverfahren / Wettbewerbe:
	Die Projekte werden nach dem Windhundverfahren und/oder im Ergebnis von
	Förderaufrufen ausgewählt. Beispielsweise werden technologieorientierte und
	gebietsbezogene Förderaufrufe im Rahmen eigener Budgets geplant.
Räumlicher	Land Berlin
Geltungsbereich	
Aktionsspezifische	Siehe SZ 2.1
Kriterien zur Einhaltung	
der bereichsüber -	Vorschläge aus der SUP (für SZ 2.3) werden wo praktikabel und relevant in die
greifenden	Fördermerkblätter und Bescheide aufgenommen.
Grundsätze:	

RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

Rechtsgrundlage	Richtlinien des Landes Berlin für das Programm BENE II
	Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.
Fördergegenstand	<ul> <li>Dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung folgend, sind Maßnahmen zur Sicherung bzw. Schaffung klimatischer Entlastungsräume und zum Oberflächenumbau nach dem Prinzip der Schwammstadt vorgesehen. Die Förderung betrifft:         <ol> <li>Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen durch:                 <ul></ul></li></ol></li></ul>
	<ul> <li>2. Förderung des Ausbaus der Stadt als "Schwammstadt" zur Unterstützung der Kühlungsfunktion der grünen und blauen Infrastruktur in der verdichteten Stadt durch: <ul> <li>Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung: Abkopplung der Regenentwässerung von der Kanalisation; Speicherung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung von Regenwasser; Maßnahmen in Einzelgebäuden, in Quartieren und größeren (Gewerbe-)Gebieten; Dach- und Fassadenbegrünung; Kombination von Gebäude-/ Flächenentwässerung und Bewässerung von Grünflächen;</li> <li>Entsiegelung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Boden und Vegetation;</li> <li>Mehrfachnutzung von Flächen der Regenwasserbewirtschaftung als Erholungsraum und zur Steigerung der Biodiversität;</li> <li>Sanierung von Straßen, Plätzen und Schulhöfen mit dem Ziel der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung;</li> <li>projektbezogene Untersuchungen und Studien in Verbindung mit Investitionen.</li> </ul> </li> </ul>
Antragsberechtigte	<ul> <li>Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen;</li> <li>Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;</li> <li>gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;</li> <li>öffentliche Unternehmen;</li> <li>Unternehmen und Unternehmenskooperationen.</li> </ul>
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	Die Vorhaben leisten einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zur Resilienz des urbanen Systems. Sie tragen direkt oder indirekt (durch

projektbezogene Untersuchungen und Studien) zu mindestens einem der folgenden Ziele bei: Umgestaltung und Ausbau der urbanen Infrastruktur zu klimawirksamen und klimawandelangepassten Flächen; • Anpassung und Ausweitung der klimatischen Ausgleichsfunktionen der grünen und blauen Infrastruktur im Sinne der "Schwammstadt"; Prävention vor Gefahren durch Extremwetterereignisse und deren Folgen; Steigerung der Resilienz des urbanen Systems zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Aktionsspezifische Die Projekte leisten einen Beitrag zu mindestens einem der folgenden Ziele: **Auswahlkriterien** Der Klimaentwicklung entsprechend angepasste und/ oder ausgebaute Freiund Grünflächen, Gewässer, Wälder und Moore sowie klimagerecht gestaltete Straßenräume; Erweiterte nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung; Schutz vor klimabedingten Naturkatastrophen; Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. durch Entsiegelung); • Verbessertes Risikomanagement hinsichtlich Gefährdungen durch den Klimawandel; • Reduzierung von klimawandelbedingten Belastungen und Risiken (Überschwemmung/Starkregen, Hitze, Stürme, Dürren, Brände). Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein. Investive Vorhaben werden ab 200.000 € förderfähiger Gesamtkosten gefördert. Mit thematischen Schwerpunktsetzungen und aktiver Projektakquisition wird die Umsetzung von Vorhaben in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere besonders unterstützt. Auswahlverfahren Die Projekte werden nach dem Windhundverfahren ausgewählt, flankiert durch zeitlich begrenzte, thematische Förderaufrufe. Land Berlin Räumlicher Geltungsbereich Siehe SZ 2.1 Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsüber-Vorschläge aus SUP (für SZ 2.4) werden wo relevant in den Nebenbestimmungen greifenden des Förderbescheides berücksichtig. Grundsätze:

RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

Richtlinien des Landes Berlin für das Programm BENE II
Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.
Das Förderinstrument zielt auf den Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen/blauen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärmund Luftbelastungen.  Die Förderung betrifft:  1. den Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, NATURA 2000-Gebieten, Grün- und Erholungsflächen;  2. naturbasierte Lösungen zur Stärkung der grünen/blauen Infrastruktur (inkl. Machbarkeitsstudien); Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des Biotopverbunds;  3. die Gestaltung von Grünflächen für Bewegung, Sport, Gesundheit; die Schaffung von Naturerfahrungsmöglichkeiten;  4. die Schaffung innerstädtischer Ruhe- und Erholungsräume (lokale Umgestaltung des Straßen- und Freiraums als Begegnungsräume, z. B. durch Begrünung, lärmmindernden Fahrbahnoberflächen, lärmreduzierende Fahrbahnaufteilung sowie geschliffenes Kopfsteinpflaster und bauliche Elemente zur Verkehrsberuhigung, Verkehrsmengenreduzierung etc., Maßnahmen zur Lärmminderung im schienengebundenen ÖPNV);  5. Maßnahmen zur Minderung von Feinstaubemissionen an der Quelle, z. B. Abriebemissionen im Straßen- und Schienenverkehr, Schadstoffemissionen aus mobilen Maschinen und Geräten;  6. die Beseitigung von Altlasten, die im Bodenbelastungskataster Berlins erfasst sind.
<ul> <li>Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen;</li> <li>Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;</li> <li>gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;</li> <li>öffentliche und private Unternehmen.</li> </ul>
Die Vorhaben leisten einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der grünen /blauen Infrastruktur im städtischen Umfeld, der Biodiversität sowie der Aufenthalts- und Lebensqualität in der Stadt.  Die ausgewählten Vorhaben tragen direkt und indirekt (Machbarkeitsstudien) zu mindestens einem der folgenden Ziele bei:  Erhalt und strategische Entwicklung der grünen und/ oder blauen Infrastruktur;  Erhöhung des Anteils von multicodiertem Stadtgrün;  Erhalt und Schaffung attraktiver, grüner urbaner Räume in Verbindung mit der Stärkung der Biodiversität;

Landschaftsschutzgebieten, NATURA 2000 Gebieten; • Verbesserung der Luftqualität und Lärmminderung; Reduzierung von Altlasten im Boden und gezielte Nachnutzung als Grün – und Erholungsfläche. Aktionsspezifische Die Projekte leisten einen Beitrag zu mindestens einem der folgenden Ziele: **Auswahlkriterien** Erhöhung des Anteils der Bevölkerung, der Zugang zu neuer oder verbesserter grüner/blauer Infrastruktur hat; Unterstützung grüner und blauer Infrastrukturen; Erhalt und Steigerung der lokalen und regionalen Artenvielfalt; Beteiligung der Zivilgesellschaft durch Partizipationsmodelle, Vernetzung und Kooperation mit dem Ziel, sozialen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen; Kopplung geeigneter investiver Maßnahmen mit Informations- und Bildungsangeboten, um das Verständnis der Menschen für die Bedeutung des Naturkapitals weiter zu erhöhen und Naturerfahrungen zu ermöglichen; Erhöhung des Anteils sanierter Flächen aus dem Bodenbelastungskataster Berlins, die vorrangig als Grün- und Erholungsfläche genutzt werden; Reduktion der Umwelt- und Gesundheitsbelastung im urbanen Raum (Feinstaub, Lärm oder Altlasten). Investitionen sollen direkten Bezug nehmen auf die Leitlinien und Ziele der Charta für das Berliner Stadtgrün 2020 und auf die Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt. Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein. Investive Vorhaben werden ab 200.000 € förderfähiger Gesamtkosten gefördert. Mit thematischen Schwerpunktsetzungen und aktiver Projektakquisition wird die Umsetzung von Vorhaben in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere besonders unterstützt. Auswahlverfahren: Die Projekte werden nach dem Windhundverfahren ausgewählt, flankiert durch zeitlich begrenzte thematische Förderaufrufe. Land Berlin Räumlicher Geltungsbereich Aktionsspezifische Siehe SZ 2.1 Kriterien zur Einhaltung der Vorschläge aus SUP (für SZ 2.7) werden wo relevant in den Nebenbestimmungen bereichsüberdes Förderbescheides berücksichtigt. greifenden Grundsätze:

RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE)

chtlinien des Landes Berlin für das Programm BENE II  de Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029  ußer Kraft.  Verkehrliche Strategien zur Senkung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes und nachhaltige  Wirtschaftsverkehrskonzepte (z. B. lokale Konzepte für Lieferverkehre, zu  Nullemissionszonen und Investitionen in deren Umsetzung);  bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und  ÖPNV sowie Fußverkehr, bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten;  Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage  des Berliner Mobilitätsgesetzes z. B. durch Radverkehrsanlagen,  Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser, fußgängerfreundliche Platzgestaltung,  Verkehrsberuhigung, Querungsmöglichkeiten und investive Maßnahmen zur  Schulwegsicherheit;  weiterer Ausbau des ÖPNV und bessere Verknüpfung der verschiedenen  Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie  Sicherstellung von barrierefreier Nutzung;  Förderung von Fahrzeugen mit innovativen Antriebssystemen.  Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und  Bezirksverwaltungen;
Verkehrliche Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte (z. B. lokale Konzepte für Lieferverkehre, zu Nullemissionszonen und Investitionen in deren Umsetzung); bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr, bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten; Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes z. B. durch Radverkehrsanlagen, Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser, fußgängerfreundliche Platzgestaltung, Verkehrsberuhigung, Querungsmöglichkeiten und investive Maßnahmen zur Schulwegsicherheit; weiterer Ausbau des ÖPNV und bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie Sicherstellung von barrierefreier Nutzung; Förderung von Fahrzeugen mit innovativen Antriebssystemen.  Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen;
Wirtschaftsverkehrskonzepte (z. B. lokale Konzepte für Lieferverkehre, zu Nullemissionszonen und Investitionen in deren Umsetzung); bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr, bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten; Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes z. B. durch Radverkehrsanlagen, Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser, fußgängerfreundliche Platzgestaltung, Verkehrsberuhigung, Querungsmöglichkeiten und investive Maßnahmen zur Schulwegsicherheit; weiterer Ausbau des ÖPNV und bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie Sicherstellung von barrierefreier Nutzung; Förderung von Fahrzeugen mit innovativen Antriebssystemen.  Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen;
Bezirksverwaltungen;
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen; öffentliche Unternehmen.
ie ausgewählten Vorhaben leisten einen Beitrag zur nachhaltigen, multimodalen ädtischen Mobilität. Sie tragen zu mindestens einem der Ergebnis- und utputindikatoren sowie zu einem der folgenden Ziele bei:  Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr);  Direkte und indirekte Reduzierung der CO <sub>2</sub> -Emissionen; Entwicklung von zielgerichteten, direkt umsetzbaren Konzepten im Fahrzeug- und Verkehrsbereich.
ie Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: tragen direkt oder indirekt (im Fall von Strategien und Konzepten) zu einer Verminderung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes bzw. zu einer Verminderung des Ausstoßes von Stoffen mit einem Treibhausgaspotenzial (CO <sub>2</sub> Äquivalent) bei; ergeben sich aus dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe); insbesondere aus dem Mobilitätsprogramm 2023, oder sind hinsichtlich einer Verschiebung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes und damit zur CO <sub>2</sub> -Reduktion besonders geeignet und effizient.
; ;

Speziell für die Förderung von Fahrzeugen gilt: Gefördert wird eine exemplarische und nicht flächendeckende Erprobung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb in bislang für E-Mobilität noch wenig üblichen Einsatzbereichen. Zusätzlich gilt für: Straßenfahrzeuge: Sie müssen die Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen oder für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst worden sein (siehe Art. 7 Abs. 1 h) der Verordnung (EU) 2021/1058). Für andere Fahrzeuge mit innovativem Antrieb: Eine Förderung ist nur innerhalb von modellhaften Projekten im öffentlichen Fuhrpark als Impuls zur Verstetigung der Fuhrparkumstellung vorgesehen. Hierzu zählen besonders innovative Fahrzeuge, innovative Umrüstungen oder die modellhafte Integration der Fahrzeuge in bestehende öffentliche Fahrzeugflotten. In die Auswahl der Projekte, die den Fahrzeugankauf zum Inhalt haben, wird ein externes Expertengremium einbezogen. Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein. Investive Vorhaben werden ab 200.000 € förderfähiger Gesamtkosten gefördert. Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen werden bereits ab 30.000 € förderfähiger Gesamtkosten gefördert. Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Räumlicher Geltungsbereich Effekte muss die überwiegende Nutzung von Fahrzeugen in Berlin stattfinden. Aktionsspezifische Siehe SZ 2.1 Kriterien zur Einhaltung der Vorschläge aus SUP (für SZ 2.8) werden wo relevant in den Nebenbestimmungen bereichsüberdes Förderbescheides berücksichtigt. greifenden Grundsätze: